

Die Stadt Rothenfels erläßt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 03.05.1988 Nr. Az. 820-8744.00-3/87 genehmigte

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**zur Satzung für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Rothenfels**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Rothenfels erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Stadt benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Für jede Benutzung der Deponie der Stadt wird eine Gebühr erhoben.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

**§ 5**

**Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühren für das Ablagern der Abfälle betragen:

a) Erdaushub	2,50 Euro pro m <sup>3</sup>
b) Bauschutt	3,50 Euro pro m <sup>3</sup> .

Als Mindestgebühr ist die Gebühr für einen Kubikmeter zu entrichten.
- 2) Bei Anlieferungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird neben der in Absatz 1 festgelegten Gebühr ein Zuschlag von pauschal 10,00 Euro erhoben.
- 3) Angelieferter Erdaushub ist von den Anlieferern selbst fachgerecht einzuplanieren.

**§ 6**

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

**§ 7**

**Gebührenschild und Fälligkeit**

- 1) Grundsätzlich hat der Benutzer die Gebührenschuld bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Stadt zu entrichten. In diesem Falle wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen der Schuld fällig. Auf eine Gebührenrechnung, jedoch nicht auf eine Quittung, kann verzichtet werden.
- 2) Wird die Gebühr für die Benutzung der Deponie durch Gebührenrechnung festgesetzt, so wird sie 1 Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenfels, 10. Mai 1988  
Stadt Rothenfels

Leifhelm  
1. Bürgermeister

